

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Ordnungswesen, Kultur und Stadtmarketing**

Verfasser/in: Susanne Feldmann

**Vorlage Nr. BV/037/2021
Datum: 24.02.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	24.03.2021	N
Rat	25.03.2021	Ö

Betreff: Ernennung des Stadtbrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte beschließt, Herrn Bernard Funke für die Zeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2027 unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte zu ernennen.

Sachverhalt / Begründung:

Die Amtszeit des derzeitigen Stadtbrandmeisters, Herrn Gerhard Glane, läuft zum 30.06.2021 ab. Herr Glane steht aus Altersgründen für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung.

Gemäß § 20 Abs. 4 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) werden Stadtbrandmeister*innen und ihre Stellvertreter*innen für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung beschließt der Rat nach Anhörung des Kreisbrandmeisters.

Der Vorschlag zur Ernennung des Stadtbrandmeisters / der Stadtbrandmeisterin und seiner/ ihrer Vertreter*innen wird in Kommunen mit Ortsfeuerwehren nach § 20 Abs. 5 S. 2 NBrandSchG von der Mehrheit der Ortsbrandmeister*innen und deren Stellvertreter*innen (= 6 Stimmberechtigte) in einer hierzu einberufenen Versammlung abgegeben.

Herr Bernard Funke wurde von den anwesenden 6 (von 6) stimmberechtigten Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreter in einer für die Vorschlagswahl einberufenen außerordentlichen Sitzung am 05.03.2021 einstimmig für eine Ernennung zum Stadtbrandmeister für die Amtszeit vom 01.07.2021 bis zum 30.06.2027 vorgeschlagen.

Herr Funke besitzt die nach § 20 Abs. 3 NBrandSchG vorgeschriebenen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung dieser Funktion. Der Kreisbrandmeister wurde angehört und hat seine Zustimmung zu der vorgesehenen Ernennung erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:
Aufwandsentschädigung lt. Satzung in bisheriger Höhe

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine